

Verordnung der Gemeinde Hausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Hausen erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraß- und
Verordnungsgesetzes – LStVG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-
I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 – Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden und Kampfhunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile freier Auslauf gewährt werden, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der Hund gehorcht.

§ 2 – Mitnahmeverbot

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nicht auf öffentlichen Spielplätzen mitgeführt werden.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs.1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Spielplätzen führt.

§ 5 – In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Hausen zur Haltung von Hunden vom 17.08.1998 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Fladungen, 27.04.2017


Link
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 26.04.2017 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

Lt. Schreiben des Landratsamtes vom 27.04.2017 besteht für die Verordnung keine Genehmigungspflicht.

Die Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 09/2017 vom 03.05.2017 veröffentlicht. Die Verordnung tritt somit zum 11.05.2017 in Kraft.